





HANDBUCH

für die

Förderung der Forstwirtschaft

in

KÄRNTEN

Stand: Juli 2009 ELER 07 – 13

Version 3.0

Auskünfte:

Landesforstdirektion, Bezirksforstinspektionen, Forstaufsichtsstationen des Landes Kärnten Tel: 05 0536 31032







Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Förderungswerber	4
1.3	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	5
1.4	Art und Ausmaß der Förderung	6
	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen und Sachaufwand	
	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand	
	Untergrenze	
1.4.5	Obergrenze	9
	De-minimis Förderung	
1.5	Projektskulisse – Projektsart	
1.6	Organisation – Abwicklung	10
2	Verjüngung	13
2.1	Aufforstung Nachbesserung etc.	13
2.2	Vorbereitung – Bodenbearbeitung Bewuchsentfernung	14
2.3	Kultursicherung (Verpflockung)	15
2.4	Kontrollzaun	15
2.5	Saatgutgewinnung	15
2.6	Anlage oder Verbesserung von Forstgärten	16
3	Jungwuchs und Bestandespflege	17
3.1	Stammzahlreduktion (Dickungspflege)	17
3.2	Erstdurchforstung	18
3.3	Wertastung	18
3.4	Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz	19
3.5	Pferderückung	19
4	Forstschutzmaßnahmen	20
4.1	Seilung nach Elementarereignissen	20
4.2	Flächenprämie	
5	Schutz vor Naturgefahren	22
5.1	Verjüngungseinleitung	
5.2	Querfällungen	
5.3	Trennung Wald Weide	
5.4	Projektsbetreuung	
5.5	Begehungssteige	
5.6	Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag	
	Forstbetriebliche Pläne	
6.1	Waldwirtschaftspläne	







7 Forstwegebau	26
7.1 Errichtung von Forststraßen	26
7.2 Umbau von Forststraßen	27
8 Kooperation und Information	28
8.1 Zusammenarbeit	28
9 Verarbeitung	29
9.1 Maschinen und Geräte	29
10 Aus- und Weiterbildung	31
10.1 Berufsbildung bzw. Ausbildung	31
10.2 Waldpädagogik	31
11 Kontakt	32
12 Anhang	33
12.1 Seilberechnungsmodell Kärnten	33
12.2 Beratungsformular Aufforstung	34
12.3 Beratungsformular Erstdurchforstung	35
12.4 Durchführungsbestimmungen Waldhelfer	36







1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Förderbestimmungen gelten für alle forstlichen Fördermaßnahmen in Kärnten, die ab 14. 01. 2008 (Datum der Inkraftsetzung der Sonderrichtlinie Wald & Wasser des BMLFUW) durchgeführt oder über provisorische Antragsstellung aus dem Jahr 2007 abgewickelt wurden. Die Anerkennung der Kosten ist ab dem Datum der schriftlichen Bewilligung von Vorhaben* möglich; für provisorisch gestellte Anträge aus 2007 (Vorhaben, die bis zum 31. 12. 2007 beantragt wurden) sind Kosten ab Antragsdatum anerkennbar.

*Vorhaben ist ein Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im Programm festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele des Programms zu erreichen.

Die Durchführungsbestimmungen sind in allen Förderprojekten und allen Fördersparten anzuwenden. Ausnahmen von den generellen Förderungsbestimmungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt. In laufenden Flächenwirtschaftlichen Projekten (FWP) gilt bis auf weiteres der genehmigte Fördersatz!

Etwaige Fördermaßnahmen, die nicht im gegenständlichen Förderkatalog angeführt sind, unterliegen den Bestimmungen des Programms zur Verordnung der Ländlichen Entwicklung (VOLE) bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Die Bewilligende Stelle (AKL Abt. 10F – Landesforstdirektion Kärnten) behält sich in begründeten Einzelfällen - abweichend zu diesem Förderkatalog, jedoch innerhalb der Bestimmungen der Sonderrichtlinie (SRL) Wald & Wasser - Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Fördermaßnahmen vor.

Anmerkung:

Dieses Förderhandbuch gilt für Anträge welche ab dem **Rechnungsjahr 2010** abgewickelt werden. Für bisher gestellte Anträge gilt: Fachliche Grundlagen: laut Förderhandbuch 2006 bzw. diverse Durchführungsbestimmungen welche auch im Kärntner Bauer veröffentlicht wurden:

Fördertechnische Grundlagen: Siehe SRL Wald & Wasser

1.2 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige F\u00f6rderungswerber die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.







- Waldbesitzervereinigungen (mindestens 200 ha Gesamtwaldfläche, mindestens 10 Mitglieder, vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses: 7 Jahre)
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil der SRL in Bezug auf § 143 Forstgesetz 1975 anderes geregelt ist. Ein bestimmender Einfluss ist iedenfalls dann als gegeben anzunehmen, Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Förderungswerber bzw. Begünstigte sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Förderprogramms einzuhalten. Insbesondere gilt es die Vorgaben der Verpflichtungserklärung und die Pflicht zur Instandhaltung der gesetzten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu gewährleisten.

Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderwerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die Bewilligende Stelle davon in Kenntnis zu setzen.

1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.







Landeskulturell verträgliche Wild-/Weidebelastung

Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar!

Die Projektantin bzw. der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektsbeginnes das Projektsziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

Bei Förderungsmaßnahmen sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh,

Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

Werden im Rahmen eines Projektes das dem Projektsziel waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens bei den Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren.

Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektszieles zu verwenden.

Die Beurteilung der Wald-Wild-Situation hinsichtlich landeskultureller Verträglichkeit zu Projektsbeginn obliegt der zuständigen Bezirksforstinspektion (BFI).

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar Waldfläche haben waldbezogene betriebliche Pläne vorzuweisen, welche mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Ausmaß der Waldfläche in Hektar
- Vorrat, Zuwachs und geplante Nutzung in Erntefestmeter mit Rinde
- Altersklassendarstellung
- Baumartenzusammensetzung in Prozent
- Erschließung in Laufmeter.

Anmerkung: Die Vorlage der Pläne wird durch den Sachbearbeiter mit seiner Unterschrift am Förderantrag bestätigt!

1.4 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Gesamtkosten:

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Gesamtkosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.







Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wichtig:

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Bewilligung des Förderungsantrages erwachsen.

Es wird daher dringend angeraten, den Förderantrag rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen!

Bei diesen Förderungen sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen im Original (kein Fax) vorzulegen. Als Zahlungsnachweis werden folgende Unterlagen im Original anerkannt bei:

- **Barzahlung:** Saldierte Rechnung mit Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat bzw. Kassenbon. Achtung: Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,-netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.
- Überweisung durch ein Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank (Achtung: Zahlscheine mit dem Vermerk "Eingelangt", "zur Durchführung übernommen" bzw. "gilt nicht als Durchführungsbestätigung" werden nicht als Zahlungsbeleg anerkannt)
- Online-Banking und Selbsteinzahlung: Kontoauszug bzw. Umsatzliste

Bauschsätze bzw. Standardkosten:

Bei Abwicklung über Bauschsätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des ggstdl. Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. –nachweisungen vorzulegen.

1.4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen und Sachaufwand

- Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer (Bruttokosten) abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (Skonto udgl.) sind anerkennbar
 - für die Errichtung von Forststraßen durch Bringungsgenossenschaften (FG 1975) bzw. Bringungsgemeinschaften (GSLG).
 - o für AntragsstellerInnen die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer (**Nettokosten**) abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für vorsteuerabzugsberechtigte FörderwerberInnen (auch pauschalierte Betriebe und Gemeinden).







Bei Rechnungen und Honorarnoten, die von Privatpersonen gestellt werden, muss vom Rechnungsleger folgender Zusatz angefügt und unterschrieben werden:

"Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die Erfüllung allfälliger, sich aus dem Sozial- und/ oder Steuerrecht ergebender Pflichten selbst verantwortlich bin." (laut Arbeitsanweisung Agrarmarkt Austria)

- Unbarer Aufwand (Eigenleistungen): Als solche können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.
 - Bei Arbeitsleistungen beträgt der maximal anrechenbare Stundensatz nach Beschlussfassung der Landesförderkonferenz EURO 11,50.
 - Die Bewertung von Sachleistungen hat sofern für derartige Leistungen <u>ÖKL-Richtsätze</u> vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese nicht übersteigen.

Als Eigenleistungen können nur Arbeitsleistungen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers (WaldbesitzerIn bzw. BewirtschafterIn) und deren Partner bzw. dessen Partnerin anerkannt werden sowie deren Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins.

Erfolgt die Maßnahmenumsetzung von Mitgliedern einer juristischen Person (Agrargemeinschaft, Bringungsgenossenschaft, Bringungsgemeinschaft udgl.) oder Personengemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft udgl.), so wird die geleistete Arbeitsleistung als Eigenleistung anerkannt.

Hinweis:

Laut EU-Durchführungsbestimmung und Sonderrichtlinie sind Eigenleistungen anerkennbar. Die berechnete Förderhöhe darf allerdings den durch Rechnungen belegten Betrag nicht übersteigen!

Maximaler Förderbetrag = anerkennbare Gesamtkosten abzüglich Eigenleistung

1.4.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand

Für Kosten von Arbeitsleistungen, die von Dienstnehmern des Förderwerbers für Vorhaben erbracht werden (Personalaufwand - gemeldete ForstarbeiterInnen bei Forstbetrieben, Agrargemeinschaften, etc.) wird nach Beschlussfassung der Landesförderkonferenz maximal der Satz von EURO 17,80 anerkannt. Als Nachweis werden die Stundenaufstellung sowie der Lohnzettel (inkl. Zahlungsbelege) benötigt!

Degression bei Personalaufwand:







Gemäß der SRL für wald & wasser des BMLFUW können Zuschüsse zum Personalaufwand für ein Vorhaben nur mit nachstehender Einschränkung gewährt werden:

- im ersten bis zum dritten Kalenderjahr: maximal 100 % des Ausmaßes der Förderung
- im vierten Kalenderjahr: maximal 80 % des Ausmaßes der Förderung
- im fünften Kalenderjahr: maximal 70 % des Ausmaßes der Förderung
- im sechsten Kalenderjahr: maximal 60 % des Ausmaßes der Förderung
- im siebten Kalenderjahr: maximal 50 % des Ausmaßes der Förderung

Weitere Bestimmungen siehe SRL für Wald & Wasser Punkt 1.8.7 Seite 14!

1.4.3 Abrechnung nach Bauschsätzen bzw. Standardkosten

Die Abrechnung über Bauschsätze (z.B. Seilung im Schutzwald) erfolgt der Höhe nach aufgrund der Beschlussfassung der Landesförderkonferenz.

1.4.4 Untergrenze

Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen – soweit nicht anders angegeben – mindestens EURO 250,-- je Vorhaben.

1.4.5 Obergrenze

Die geförderte Fläche darf je Maßnahmengruppe, Jahr und Förderwerber 20 Hektar nicht überschreiten.

Allfällige andere Förderobergrenzen (maximal anrechenbare Gesamtkosten) sind bei der jeweiligen Einzelmaßnahme angeführt.

1.4.6 De-minimis Förderung

Wird eine Förderung als eine De-minimis Förderung gewährt, ist zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Förderwerber oder Begünstigten gewährten "De-minimis-Förderungen" derzeit den Betrag von 200.000,--EURO (Brutto) in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf.

Anmerkung: Ob eine Maßnahme Deminimis-pflichtig ist, ist bei den einzelnen Maßnahmen angeführt.

1.5 Projektskulisse – Projektsart

Die Abwicklung von waldbaulichen Maßnahmen (Vorhaben) ist an die jeweilige Waldkategorie gebunden. Diese Zuordnung bestimmt in weiterer Folge die jeweilige Förderhöhe bzw. die Art der Förderberechnung!

Kartografische Basis für die Waldkategorie ist der Waldentwicklungsplan (WEP).







Waldbau (Maßnahmengruppe 122):

<u>Vorhaben</u> in Wäldern mit überwiegender Nutzfunktion (Wirtschaftswald).

Forstschutz (Maßnahmengruppe 226.1 bzw. Maßnahmengruppe 323d)

<u>Vorhaben</u> in allen Wäldern aus vorbeugenden forstschutztechnischen Gründen.

Schutzwald (Maßnahmengruppe 226.2 bzw. Maßnahmengruppe 323d):

<u>Vorhaben</u> in S3 - Flächen sowie in im Landesschutzwaldkonzept als sanierungsbedürftig ausgewiesenen S2 - Flächen. bzw.

<u>Vorhaben</u> in Wäldern mit Objektschutzwirkung gemäß § 22 Abs.2 Forstgesetz 1975 (ISDW Bezirksrahmenpläne).

Anmerkung:

Fördermaßnahmen aufgrund des Sturmereignisses Paula (Jänner 2008) werden in der Maßnahmengruppe 323d abgewickelt.

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt grundsätzlich über einjährige Projekte.

Mehrjährige Projekte können nach Absprache mit der Bewilligenden Stelle genehmigt werden.

1.6 Organisation – Abwicklung

Allgemeine Hinweise:

- Antragsformulare liegen bei der jeweiligen Einreichstelle auf!
- Einreichstellen:

ABB Villach bzw. ABB Klagenfurt für die Förderung von Waldwirtschaftsplänen bei Agrargemeinschaften Landesforstdirektion: für Maßnahmen laut Punkt 6, 8, 9 und 10 Bezirksforstinspektionen bzw. Forstaufsichtsstationen: für die restlichen Maßnahmen

- Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist verpflichtend eine Kopie des gestellten Antrages durch die Einreichstelle (z.B. FAST) auszuhändigen.
- Eine geeignete Maßnahmendokumentation (Lageplan) ist spätestens bei der Erstellung des Zahlungsantrages dem Förderakt beizulegen.
- Die Sachbearbeiter bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem "Antrag auf Zahlung" die richtliniengemäße Umsetzung und die durchgeführte "Vor-Ort-Kontrolle".
- Alle zur Förderung eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungsstempel) werden.
- Vom Projektsantrag bzw. der Projektsbewilligung abweichende Projektsausführungen sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.







Ablauf eines Förderfalles:

- Antragstellung:
 Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Sachbearbeiter
- Bewilligung:
 Circa zwei bis <u>drei Wochen</u> nach Antragsstellung bekommt der
 Förderwerber eine schriftliche Bewilligung inklusive
 Fertigstellungsmeldung.
- Beginn des Vorhabens:
 Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (Datum laut Bewilligungsschreiben)
 können die Kosten für die Förderung anerkannt werden.
- Abschluss des Vorhabens:
 Mittels der Fertigstellungsmeldung gibt der Förderwerber dem Sachbearbeiter den Abschluss des Vorhabens bekannt.
- Vor Ort Kontrolle:
 Anschließend wird die Maßnahme vom Sachbearbeiter kontrolliert und abgerechnet (Erstellung des "Antrag auf Zahlung")

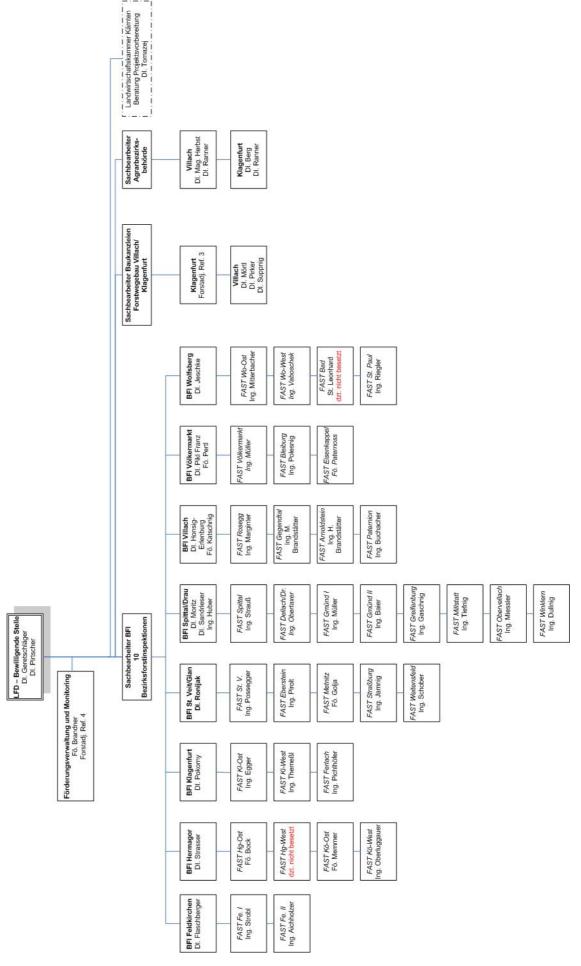
Auszahlung der Beihilfe:

Frühestens 3 Monate nach Erstellung des Antrages auf Zahlung wird die Beihilfe von der Agrarmarkt Austria ausgezahlt!















2 Verjüngung

2.1 Aufforstung Nac	hbesserung etc.
Beschreibung	Kosten für Forstpflanzenmaterial
	Kosten für die Aufforstung
	Kosten für die Kulturpflege und Sicherung (nur im Jahr der Aufforstung)
Waldkategorie	Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
Voraussetzung	Die Baumartenwahl / -mischung hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.
	• Die verwendeten Pflanzenherkünfte müssen für den Standort geeignet sein.
	 Verjüngungsmaßnahmen nach Fällungen gemäß § 82 ForstG sind nicht förderbar.
	Wirtschaftswald: Nur Bestandesumwandlungen (Wechsel der Hauptbaumart oder Betriebsart) förderbar.
	Forstschutz: Wiederaufforstung nach Katastrophen.
	Zwingende Beratung durch den zuständigen Sachbearbeiter (Beratungsformular).
	 Mindestpflanzenanzahl 2.000 Stück/ha. Abweichungen aufgrund moderner Aufforstungen sind am "Förderantrag" und am "Antrag auf Zahlung" gesondert zu begründen.
	Geförderte Aufforstungen müssen bis zur Sicherung der Kultur auf eigene Kosten instand gehalten werden.
Ausmaß der Förderung	 Aufforstung Nadelwald: Aufforstungen mit Fichte und Kiefer (Maßnahme nur f\u00f6rderbar im Zuge von Wiederaufforstung nach Katastrophen) F\u00f6rderh\u00f6he: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 800,EURO/ha
	 Aufforstung Mischwald: Flächenanteil der Mischbaumarten mindestens 30 %, in natürlichen Laubwaldgesellschaften mindestens 50 % Reinaufforstungen mit Lärche, Tanne oder Zirbe Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1.450, EURO/ha
	 Aufforstung Laubwald: Bestandesbegründung mit Eiche (+ Hainbuche), Buche, Edellaubbaumarten (Kirsche, Esche, Ahorn, Linde, Nuss, etc.) Der Flächenanteil der Laubbaumarten muss mindestens 75 % betragen. Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 2.500, EURO/ha







•	Natur	verjüngı	ıngsergänzı	ıng:
---	-------	----------	-------------	------

Als Ergänzung einer Naturverjüngung gilt die Aufforstung einer Fläche, die bereits zu mehr als 50 % verjüngt ist. Eine reine Ergänzung mit Fichte wird nicht gefördert!

Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1,20 EURO/Stück bzw. max. 1.200,-- EURO/ha

• Unterbau:

Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1,20 EURO/Stück bzw. max. 1.200,-- EURO/ha

· Nachbesserung:

Maßnahme wird nur im Schutzwald angeboten!

Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1,20

EURO/Stück bzw. max. 1.200,-- EURO/ha

2.2 Vorbereitung	Vorbereitung – Bodenbearbeitung Bewuchsentfernung	
Beschreibur	g Bewuchsentfernung, Bodenverwundung, Rohhumusabzug, Mulchen, maschinelle Bodenvorbereitung	
Waldkategor	• Waldbau, Forstschutz und Schutzwald	
Voraussetzu	Nur in Verbindung mit einer Wiederaufforstung nach Katastrophen oder Bestandesumwandlung.	
Ausmaß o Förderung	 Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 350, EURO/ha Forstschutz: Förderhöhe: Bauschsatz 350, EURO/ha Schutzwald: Förderhöhe: Bauschsatz 490, EURO/ha 	







2.3	Kultursicherung (Verpflockung)	
	Beschreibung	Verpflockung von Kulturen
	Waldkategorie	Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
	Voraussetzung	In Verbindung mit einer geförderten Wiederaufforstung nach Katastrophen oder Bestandesumwandlung bzw. Nachbesserung oder. Naturverjüngungsergänzung.
	Ausmaß der Förderung	 Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 150, EURO/ha Forstschutz: Förderhöhe: Bauschsatz 150, EURO/ha Schutzwald: Förderhöhe: Bauschsatz 210, EURO/ha
	De-minimis	Waldbau

2.4	Kontrollzaun	
	Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die wildsichere Einzäunung von Verjüngungsflächen zu Demonstrationszwecken und Verjüngungsanalysen.
	Waldkategorie	Forstschutz und Schutzwald
	Voraussetzung	Maximal 50 lfm / Kontrollfläche.
	Ausmaß der Förderung	Forstschutz: Förderhöhe: Bauschsatz 1,50 EURO/lfm
		Schutzwald: Förderhöhe: Bauschsatz 1,50 EURO/lfm

2.5	Saatgutgewinnung	
	Beschreibung	Gewinnung (Ernte) von Vermehrungsgut von liegenden oder stehenden Bäumen.
	Waldkategorie	Waldbau
	Voraussetzung	 Entsprechend den Vorgaben des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW). http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=5115 Projektbeschreibung inkl. Lageplan ist erforderlich Bestätigung der Angaben zur Beerntung durch den zuständigen Bezirksförster.



Verjüngung





	Vorlage des Stammzertifikates!
Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten
De-minimis	• ja

2.6	Anlage oder Verbesserung von Forstgärten	
	Beschreibung	Anlage oder Verbesserung von Forstgärten.
	Waldkategorie	Waldbau
	Voraussetzung	Vorlage eines Projektes
	Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten
	De-minimis	• ja







3 Jungwuchs und Bestandespflege

3.1	Stammzahlredu	ktion (Dickungspflege)
	Beschreibung	flächige Stammzahlreduktion, Strukturpflege mittels Pflegezellen, Mischwuchsregulierung, negative Auslese.
	Waldkategorie	Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
	Voraussetzung	Der zu pflegende Bestand muss überbestockt sein
		Erntekostenfreie Erlöse dürfen nicht erzielt werden.
		Forstschutztechnische Bestimmungen sind einzuhalten.
		Standraumregulierung Nadelwald: Künstliche Aufforstung mit Naturverjüngungsanteil bis zu 50 %; bis 10 m Bestandeshöhe; einmalige Förderung; Reduktion der Stammzahl* auf maximal 2.000 Stk/ha
8 5 8 8 8		Naturverjüngungsflächen: Maßnahme 2 x förderbar; erste bis zu einer Bestandeshöhe von 4 m.Reduktion der Stammzahl* ist festzuschreiben.
		 Standraumregulierung Mischwald: Mischbaumarten, die nach dem Eingriff im Endbestand vorhanden sein sollen, müssen mindestens 1/3 der Gesamtfläche einnehmen. Eingriff bis maximal 15 m Bestandeshöhe; Reduktion der Stammzahl* auf maximal 2.000 Stk/ha.
		Maßnahme 2 x förderbar, wenn der erste Eingriff bis zu einer Bestandeshöhe von 4 m erfolgt. Reduktion der Stammzahl* ist festzuschreiben.
		Standraumregulierung Laubwald:
		Eingriff bis maximal 15 m Bestandeshöhe; Reduktion der Stammzahl* auf maximal 2.000 Stk/ha;
		Maßnahme 2x förderbar, wenn der erste Eingriff bis zu einer Bestandeshöhe von 4 m erfolgt. Reduktion der Stammzahl* ist festzuschreiben.
		*Die Stammzahlangaben beziehen sich auf die Oberschicht und können im Einzelfall geändert werden, wenn dies aus forstfachlicher Sicht gerechtfertigt ist (z. B. Kiefer). Eine Abweichung ist vom zuständigen Sachbearbeiter am Antrag auf Zahlung zu begründen!
	Ausmaß der Förderung	Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 350, EURO/ha
		Forstschutz: Förderhöhe: Bauschsatz 350, EURO/ha
		Schutzwald: Förderhöhe: Bauschsatz 490, EURO/ha







3.2	Erstdurchforstung	
	Beschreibung	Durchforstungseingriff im Schwachholzbereich
		Positive Auslese mit Eingriffen in den Kronenraum mit Begünstigung der Z-Stämme und Erhöhung der Bestandesstabilität.
	Waldkategorie	Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
	Voraussetzung	Beratungsformular verpflichtend!
		Verpflichtete Auszeige (dauerhafte Markierung der Z-Bäume) auf der gesamten Bearbeitungs-/Förderfläche.
		Oberhöhe des Bestandes maximal 20 m.
		Es dürfen nur an maximal 10 % des verbleibenden Bestandes erkennbare Wurzel- oder Stammschäden (ab Handtellergröße) feststellbar sein!
		Forstschutztechnische Bestimmungen sind einzuhalten!
		Anmerkungen: Erstdurchforstungsförderung und Seilförderung schließen sich nicht aus! Erstdurchforstungsförderung und die Förderung der Pferderückung schließen sich nicht aus!
	Ausmaß der Förderung	 Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 400, EURO/ha Forstschutz:
		Förderhöhe: Bauschsatz 400, EURO/ha
		Schutzwald: Förderhöhe: Bauschsatz 560, EURO/ha

3.3	Wertastung	
	Beschreibung	Fachgerechte Wertastung der Z-Stämme zur Erzielung von Wertholz.
	Waldkategorie	Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
	Voraussetzung	 Vorherige Standraumregulierung und Z- Stammauslese Die Astung muss rechtzeitig erfolgt sein, d.h. bei fertig gestellter Astung darf der durchschnittliche BHD max. 18 cm betragen. Bei Nadelbäumen: Mindestens 250 Z-Stämme/ha auf mindestens 5 m Höhe!
		Bei Laubbäumen: Mindestens 150 Z-Stämme/ha auf mindestens 5 m Höhe!







Ausmaß der Förderung

• Einmalig:

• Waldbau:

Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 220,-- EURO/ha

• Forstschutz:

Förderhöhe: Bauschsatz 220,-- EURO/ha

• Schutzwald:

Förderhöhe: Bauschsatz 308,-- EURO/ha

3.4 Formschnitt ur	Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz	
Beschreibung	Formschnitt in junger Laubholzkultur zur Erzielung von späterem Wertholz.	
Waldkategorie	Waldbau und Forstschutz	
Voraussetzung	Fertigstellung muss bis zu einer maximalen mittleren Bestandeshöhe von 10 m erfolgt sein und den fachlichen Kriterien entsprechen.	
Ausmaß der Förderung	 Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 150, EURO/ha Forstschutz: Förderhöhe: Bauschsatz 150, EURO/ha 	

3.5	Pferderückung	
	Beschreibung	Bestandesschonende Bringung mittels Pferd.
	Waldkategorie	Waldbau Forstschutz und Schutzwald
	Voraussetzung	Nur in Erstdurchforstungsbeständen Oberhöhe unter 20 Meter!
	Ausmaß der Förderung	 Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 500, EURO/ha Anmerkung: Erstdurchforstungsförderung und Förderung der Pferderückung schließen sich nicht aus!







4 Forstschutzmaßnahmen

4.1 Seilung nach El	Seilung nach Elementarereignissen	
Beschreibung	Seilung nach Elementarereignissen (Schneebruch, Windwurf, Borkenkäferbefall)	
Waldkategorie	Schutzwald	
Voraussetzung	Beseitigung des angefallenen Schadholzes Forstschutzbestimmungen sind einzuhalten Schadfläche größer 0,3 ha	
Ausmaß der Förderung	 Schutzwald: Bauschsatz EURO 4,/fm Obergrenze: Max. 18.500; EURO/Jahr und Förderwerber 	

4.2	Flächenprämie	
	Beschreibung	Aufarbeitung Borkenkäferschadholz und gleichzeitige Durchführung von Forstschutzmaßnahmen, wie Entrindung, nachweisbare Begiftung oder Abtransport des Holzes ohne Zwischenlagerung im Wald und Aufarbeitung (fratten, häckseln oder verbrennen) des Schlagrücklasses (Äste, Wipfel).
	Waldkategorie	Forstschutz
	Voraussetzung	rasche und saubere Aufarbeitung der Schäden
		 verbleibende fängische Resthölzer (unter 8 cm Durchmesser und max. 1 m Länge zulässig) sind in der Rückegasse einzuarbeiten oder zu Fratten und der Wipfel auf Meterstücke einzukürzen.
		kein Belassen von fängischem Restholz (Stammabschnitte, Bruchholz)
		 eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Aufarbeitung der Schadhölzer rechtzeitig erfolgte und gleichzeitig bekämpfungstechnische Maßnahmen in ausreichendem Maße gesetzt wurden. Schlampige Aufarbeitung bzw. offensichtliches Ignorieren der Grundsätze "sauberer Waldwirtschaft" im Gesamtbetrieb schließen eine Inanspruchnahme der Forstschutzbeihilfe aus.
		Hinweis:
		Die Aufarbeitung der Schadflächen mit einem Harvester alleine bedeutet noch keine ausreichende bekämpfungstechnische Maßnahme.
		Forstschutzbeihilfe und Seilförderung schließen sich aus (Doppelförderung)







Forstschutz

Ausmaß der Förderung

• Förderhöhe:

Bauschsatz: 1.000,-- EURO pro Hektar reduzierter Schadfläche im Wirtschaftswald

Förderungsuntergrenze:

Mindestens 0,3 ha Kahlfläche (Einzelflächen können nicht zusammengezählt werden)







5 Schutz vor Naturgefahren

	5.1	Verjüngungsein	leitung
		Beschreibung	Kleinflächige Verjüngungseinleitung durch Seilkranlieferung (kleinflächige Seilung/Nutzung) und Bestandeserneuerung
			Hubschrauberbringung
	,	Waldkategorie	Schutzwald
	,	Voraussetzung	Kleinflächige Seilung/Nutzung:
			Auszeige durch die Forstaufsichtsstation
			Der festgelegte Entnahmeprozentsatz darf maximal um 10 % überschritten sein.
fahren			Durch den Eingriff dürfen maximal 25 % der vorhandenen verjüngten (gesicherte Verjüngung) Fläche geschädigt sein.
aturgef			Es dürfen an maximal 10 % des verbleibenden Bestandes erkennbare Wurzel- oder Stammschäden (ab Handtellergröße) feststellbar sein.
N vor N			Die vorher fixierte Breite der Seiltrasse darf um maximal 2 m überschritten sein.
chutz			Forstschutztechnische Bestimmungen sind einzuhalten
လ			Wird bei der abschließenden Kontrolle auch nur eine Überschreitung der hier angeführten Kriterien festgestellt, darf keine Förderung erfolgen!
		Ausmaß der Förderung	Förderhöhe kleinflächige Seilung Nutzung: Bauschsatz welcher durch das Kärntner Seilberechnungsmodell berechnet wird. Mindestens 7, EURO/fm max. 18,50 EURO/fm
			 Förderhöhe Hubschrauberbringung: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten max. 30, EURO /fm
			 Abweichungen sind im Einzelfall zulässig (mehrere Waldbesitzer auf der Seiltrasse, erschwerte Arbeitsbedingungen). Antrag an die Bewilligende Stelle mit ausführlicher Begründung! Wird Vor Ort von der Bewilligenden Stelle überprüft und beurteilt.
			Obergrenze für die Maßnahmen "Verjüngungseinleitung", "Seilung nach Elementarereignissen" und "Hubschrauberbringung" jeweils: Max. 18.500, EURO/Jahr und Förderwerber



Schutz vor Naturgefahren





5.2	Querfällungen	
	Beschreibung	Querfällung von Bäumen zur Hintanhaltung von Lawinen und Steinschlag
	Waldkategorie	Schutzwald
	Voraussetzung	Bestätigung über Notwendigkeit und Anzahl der Raubäume vom zuständigen Organ der Wildbach und Lawinenverbauung.
		Quergefällte Stämme sind bekämpfungstechnisch gegen Forstschädlinge zu behandeln und gegen Abrutschung zu sichern.
	Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: Bauschsatz: 35, EURO/fm

5.3 Trennung Wald	Trennung Wald Weide	
Beschreibung	Trennung Wald Weide durch Zäunung	
Waldkategorie	Schutzwald	
Voraussetzung	Dreidrähtig oder Geflecht (max. 1,2 m hoch)	
	Einmaliger Zuschuss für die Errichtung eines dauerhaften Zaunes	
Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: Bauschsatz: 2,10 EURO/lfm	

5.4	Projektsbetreuung	
	Beschreibung	Betreuung von Schutzwaldprojekten
	Waldkategorie	Schutzwald
	Voraussetzung	Nur im Rahmen von mehrjährigen Schutzwaldprojekten Nur im Rahmen von ISDW Projekten
	Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten bis max. 12 % der anrechenbaren Gesamtprojektskosten!



Schutz vor Naturgefahren





5.5 Begehungssteig	Begehungssteige	
Beschreibung	Errichtung von Begehungssteigen.	
Waldkategorie	Schutzwald	
Voraussetzung	Nur im Rahmen von mehrjährigen SchutzwaldprojektenNur Neuanlage	
Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: Bauschsatz: 1,40 EURO/lfm	

5.6 Sc	Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag	
В	eschreibung	Herstellung von Bermen
		Errichtung von einfachen technischen Werken
W	/aldkategorie	Schutzwald
Vo	oraussetzung	Nur im Rahmen von mehrjährigen Schutzwaldprojekten
	usmaß der örderung	Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten



Forstbetriebliche Pläne





6 Forstbetriebliche Pläne

6.1 Waldwirtschaft	Waldwirtschaftspläne	
Beschreibung	Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen oder Waldnutzungsplänen	
Waldkategorie	Wirtschaftswald	
Voraussetzung	bestehende Pläne müssen älter als 10 Jahre sein	
Ausmaß der Förderung	Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten max. 40, EURO Gesamtkosten pro Hektar bzw. 20.000, EURO Gesamtkosten pro Jahr und Förderwerber!	







Forstwegebau

7.1	Errichtung von l	von Forststraßen				
	Beschreibung	Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise				
	Maßnahme	Wegebau (M 125)				
	Voraussetzung	Vorlage eines technischen Projektes inkl. Nutzungskonzept				
	_	Naturschutzrechtliche bzw. forstrechtliche Bewilligung/Kenntnisnahme				
		Einhaltung aller Auflagen und Vorschreibungen der rechtlichen Bewilligungsbescheide				
		Bei Bringungsgenossenschaften Bescheid der Satzungen				
		Baukosten von mehr als 35, EURO pro Laufmeter oder ein Aufschließungsgrad von mehr als 50 Laufmeter/Hektar sind zu begründen				
		Hinweise:				
		Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.				
		Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.				
		Forststraßen sind vom Förderungswerber ordnungsgemäß gemäß Forstgesetz 1975 in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.				
		Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen werden auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und nur dann gefördert, wenn sie im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungskonzeptes, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.				
Ausmaß der Förderung		Förderhöhe: 45 % der anrechenbaren Gesamtkosten bei Gemeinschaftsvorhaben (BG/BGem bzw. Agrargemeinschaft/Nachbarschaft) 35 % der anrechenbaren Gesamtkosten bei Einzelvorhaben.				
		Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber.				
		Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EURO 5.000, je Vorhaben.				
		Hinweis: Vor Berechnung der Förderungshöhe werden von den Gesamtbaukosten EURO 5,/lfm (entsprechend der Länge der bewilligten Forststraße) in Abzug gebracht!				







	7.2	Umbau von Fors	von Forststraßen				
		Beschreibung	Umbau und Adaptierung von nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Forststraßen				
		Maßnahme	Wegebau (M 125)				
nedeban		Voraussetzung	Die umzubauende Forststraße muss vor mehr als 20 Jahren fertiggestellt worden sein.				
≥			Ausgearbeitetes Projekt (Technischer Bericht, Lageplan, ÖK 1:50.000).				
5			Mindestumfang der Umbauarbeiten: Einbau von Durchlässen sowie Gradern und Walzen der Fahrbahn.				
	Förderung		 Förderhöhe: 40 % der anrechenbaren Gesamtkosten Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber. 				
		 Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EURO 5.000, je Vorhaben. 					







8 Kooperation und Information

	8.1 Zusammenarbe	Zusammenarbeit				
	Beschreibung	Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum (1)				
		Beihilfen zur Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors (2)				
		Beihilfen bei gemeinschaftlichen Kooperationen von Waldbesitzervereinigungen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft (3)				
u		Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz (4)				
Information	Maßnahme	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor (M 124)				
pun u	Voraussetzung	Der Förderungswerber hat die Zusammenarbeit zwischen Forstwirten und verarbeitender Wirtschaft im Rahmen des beantragten Vorhabens nachzuweisen. Gilt für den Punkt (3)				
ooperatio		Der Rohstoffeinsatz hat zumindest aus 60 % aus forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bestehen.				
Коор		Hinweis: Mindestqualifikation bei Serviceleistungen für Waldbesitzervereinigungen: Betreuungsförster: Abschluss einer Höheren Bildenden Lehranstalt für Forstwirtschaft Waldhelfer: Siehe Durchführungsbestimmungen im Anhang				
Förderung Siehe (1),(2) und (3) 80 %		Förderhöhe abhängig vom Projekt: Siehe (1),(2) und (3) 80 % der anrechenbaren Gesamtkosten Siehe (4) 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten				
		Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EURO 2.000, und maximal EURO 300.000, je Vorhaben.				
	De-minimis	• ja				



Verarbeitung





Verarbeitung

9.1 Maschinen u	Geräte					
Beschreibun	Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz					
	Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;					
	Einmalige Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industrieller Verarbeitung.					
Maßnahme	• Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)					
Voraussetzu	Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff ist auf die der industriellen Verarbeitung vor gelagerten Arbeitsprozessen beschränkt.					
	 Die F\u00f6rderung wird nur Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen oder Maschinenringgemeinschaften gew\u00e4hrt, wenn eine Nutzung der Ger\u00e4te f\u00fcr die Dauer von mindestens 5 Jahren innerhalb der Gemeinschaft (mind.60 % der Auslastung) vereinbart ist. Definition Waldbesitzervereinigung: Mindestens 10 Mitglieder und 200 Hektar Waldfl\u00e4che und vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses f\u00fcr 7 Jahre. F\u00f6rderwerber darf max. Kleinstunternehmer sein! 					
	Als Geräte gelten solche, die nur für forstliche Zwecke einsetzbar sind.					
	 Die Handhabung von Geräten erfordert entsprechende spezifische Kenntnisse für die Bedienung und Einsatzplanung. Diese Kenntnisse sind im Rahmen von fachspezifischen Kursen zu erwerben oder durch Prüfung an einer forstlichen Ausbildungsstätte innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung nachzuweisen. Die Absolvierung des Kurses oder der forstlichen Ausbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 10 Jahre zurück liegen. (Abhängig vom Angebot der Kurse) 					
	Es werden nur Neu- und Vorführgeräte gefördert.					
	 Nicht förderwürdig sind: Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder und Forstspezialschlepper. Geräte, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben, oder deren Bedarf und deren Auslastung nicht ausreichend begründet ist. Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen. Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch die Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Gesamtkosten der Investition in Abzug zu bringen. 					







		Hinweis: Anträge sind über die Landwirtschaftskammer Kärnten (Forstreferat) in der Landesforstdirektion einzubringen.
Verarbeitung	Ausmaß der Förderung	 Förderhöhe: 30 % der anrechenbaren Gesamtkosten Förderuntergrenze: mindestens 10.000, EURO Gesamtkosten bzw. max. 300.000, EURO Gesamtkosten!
		Hinweis: Ab 100.000, EURO Gesamtkosten ist die Bewilligende Stelle der ERP Fond.
	De-minimis	• ja



Aus und Weiterbildung





10 Aus- und Weiterbildung

10.1 Berufsbildung k	Berufsbildung bzw. Ausbildung				
Beschreibung	Teilnahme an bzw. Abhaltung von Weiterbildungsmaßnahmen				
Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (M 111) bzw. Ausbildung und Information (M 331)				
Voraussetzung	Teilnehmerförderung:				
	 Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind. Teilnahme an Berufsbildungsveranstaltungen: Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schulungstag; 1 UE entspricht 50 min); Qualifizierungskosten ab EURO 75, pro Vorhaben und Teilnehmer Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen Teilnehmer: 80 %. Veranstalterförderung: Siehe SRL "Sonstige Maßnahmen" 				
Ausmaß der Förderung	 Teilnehmerförderung: Zuschuss zu anrechenbarem Sachaufwand für die Teilnahme an der Berufbildungsveranstaltung im Ausmaß von bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Berufsbildungsmaßnahmen und bis zu 66 % bei allen übrigen Berufsbildungsmaßnahmen. Nicht anrechenbare Kosten: Verpflegungskosten Veranstalterförderung: Siehe SRL "Sonstige Maßnahmen" 				

10.2 Waldpädagogik			
Beschreibung • Erlebnispädagogische Waldausgänge			
Maßnahme	Durchführung von Waldpädagogischen Bildungsmaßnahmen		
Voraussetzung	Zertifizierter Waldpädagoge		
	Mindestdauer des Ausganges: 3 UE a 50 min		
	Teilnehmer Kinder und Jugendliche bis max. 19 Jahre		
	Mindesteilnehmerzahl je Gruppe Schulen/Kindergarten 10 Personen Kinder-/Jugendgruppen anerkannter Organisationen 15 Personen		
	Weitere Informationen siehe www.drehscheibewaldpaedagogik.at		
Ausmaß der	160, EURO je Ausgang und Gruppe		
Förderung	Abwicklung erfolgt über den Verein DrehscheibeWaldpaedagogik in Österreich		







11 Kontakt

Dienststelle	Name	Adresse	PLZ	Ort	Telefon
Landesforstdirektion	DI. Pirtscher Harald	Mießtaler Straße 1		Klagenfurt am WS	050 536 31034
Landesforstdirektion	DI. Geretschläger Günther	Mießtaler Straße 1		Klagenfurt am WS	0664/8053631037
Landesforstdirektion	Fö. Brandner Thomas	Mießtaler Straße 1		Klagenfurt am WS	050 536 31039
Landesforstdirektion	DI. Mörtl Manfred	Tiroler Straße 13		Spittal/Drau	050 536 62324
Landesforstdirektion	DI. Suppnig Walter	Meister-Friedrich-Straße 4		Villach	050 536 61286
Landesforstdirektion	DI. Pirker Matthias	Meister-Friedrich-Straße 4	9500	Villach	050 536 61259
Agrarbezirksbehörde Villach	DI. Ranner Thomas	Meister-Friedrich-Straße 5		Villach	050 536 61292
Agrarbezirksbehörde Villach	DI. Mag. Herbst Peter	Meister-Friedrich-Straße 6		Villach	050 536 61340
Agrarbezirksbehörde Klagenfurt	DI. Egger Franz	Mießtaler Straße 1		Klagenfurt am WS	050 536 56254
Landwirtschkammer Forstreferat	DI. Tomažej Marian	Museumgasse 5		Klagenfurt am WS	0463/5850-1284
Bezirksforstinspektion Feldkirchen	DI. Flaschberger Günther	Milesistraße 10		Feldkirchen	050 536 67224
Forstaufsichtsstation Feldkirchen I	Ing. Strobl Stefan	Milesistraße 10	_	Feldkirchen	050 536 67225
Forstaufsichtsstation Feldkirchen II	Ing. Aichholzer Andreas	Milesistraße 10	_	Feldkirchen	050 536 67226
Bezirksforstinspektion Hermagor	DI. Strasser Wilfried	Hauptstraße 44	_	Hermagor	050 536 63190
Forstaufsichtsstation Hermagor-Ost	Ing. Bock Jürgen	Hauptstraße 44		Hermagor	050 536 63160
Forstaufsichtsstation Hermagor-West	Dzt. nicht besetzt	Hauptstraße 44		Hermagor	050 536 63170
Forstaufsichtsstation Kötschach-Ost	Ing. Memmer Karl	Rathaus		Kötschach-Mauthen	050 536 63950
	· ·	Rathaus			
Forstaufsichtsstation Kötschach-West Bezirksforstinspektion Klagenfurt	Ing. Oberluggauer Albin DI. Pokorny Bernhard			Kötschach/Mauthen	050 536 63955 050 536 64131
	·	Völkermarkter Ring 19 Völkermarkter Ring 19	_	Klagenfurt am WS	
Forstaufsichtsstation Klagenfurt West	Ing. Egger Hans Ing. Themeßl Helmut	,		Klagenfurt am WS	050 536 64134
Forstaufsichtsstation Klagenfurt-West	Ŭ	Völkermarkter Ring 19		Klagenfurt am WS Ferlach	050 536 64133
Forstaufsichtsstation Ferlach	Ing. Pichlhöfer Günther	Kirchgasse 5			050 536 64995
Bezirksforstinspektion St.Veit/Glan Forstaufsichtsstation Eberstein	DI. Ronijak Gottfried	Marktstraße 15		St. Veit/Glan Eberstein	050 536 68363
	Ing. Pirolt Ulf	Unterer Platz 1			050 536 68425
Forstaufsichtsstation St. Veit/Glan	Ing. Possegger Günter	Marktstraße 15	_	St. Veit/Glan Metnitz 120	050 536 68350
Forstaufsichtsstation Metnitz	Ing. Golja Michael	Llevetelete 4			050 536 68430
Forstaufsichtsstation Straßburg	Ing. Jamnig Manfred	Hauptplatz 1		Straßburg	050 536 68435
Forstaufsichtsstation Weitensfeld	Ing. Schober Hans	Tirolog Ctroft o 40		Weitensfeld 202/2	050 536 68440
Bezirksforstinspektion Spittal/Drau	DI. Moritz Josef	Tiroler Straße 13		Spittal/Drau	050 536 62222
Bezirksforstinspektion Spittal/Drau	Dipl. Ing. Sandrieser Gerd	Tiroler Straße 13		Spittal/Drau	050 536 62225
Bezirksforstinspektion Spittal/Drau	Ing. Huber Gerold	Tiroler Straße 13		Spittal/Drau	050 536 62224
Forstaufsichtsstation Millstatt Forstaufsichtsstation Gmünd I	Ing. Tiefnig Michael	Rathaus		Millstatt	050 536 62515
Forstaufsichtsstation Gmünd II	Ing. Müller Gerhard Ing. Baier Franz	Hauptplatz 20 Hauptplatz 20	_	Gmünd Gmünd	050 536 62505 050 536 62506
Forstaufsichtsstation Spittal/Drau	Ing. Strauss Florian	Tiroler Straße 13		Spittal/Drau	050 536 62304
Forstaufsichtsstation Obervellach				Obervellach	
	Ing. Miessler Heimo	Spitalhaus am Hauptplatz 32 Winklern 61		Winklern	050 536 62520
Forstaufsichtsstation Winklern Forstaufsichtsstation Dellach/Drau	Ing. Dullnig Christian	Dellach/Drau 58		Dellach/Drau	050 536 62525
	Ing. Obertaxer Johann			Greifenburg	050 536 62500
Forstaufsichtsstation Greifenburg Bezirksforstinspektion Villach	Ing. Gaschnig Roland Dipl. Ing. Honsig-Erlenburg Peter	Greifenburg 70		Villach	050 536 62510 050 536 61208
Bezirksforstinspektion Villach		Meister-Friedrich-Straße 4		Villach	050 536 61263
Forstaufsichtsstation Villach-Gegendtal	ū	Meister-Friedrich-Straße 4		Villach	050 536 61211
				Villach	050 536 61214
Forstaufsichtsstation Rosegg Forstaufsichtsstation Arnoldstein	Ing. Marginter Georg	Meister-Friedrich-Staße 4			
Forstaufsichtsstation Paternion	Ing. Brandstätter Hugo Ing. Buchacher Manfred	Industriestraße 1 Hauptstraße 78		Arnoldstein Paternion	050 536 61401 050 536 61405
Bezirksforstinspektion Völkermarkt	DI. Pikl Franz	Spanheimergasse 2		Völkermarkt	0664/805365681
Bezirksforstinspektion Völkermarkt	Fö. Pertl Peter	Spanheimergasse 2		Völkermarkt	050 536 65698
Forstaufsichtsstation Völkermarkt	Ing. Müller Christian	Spanheimergasse 2	_	Völkermarkt	050 536 65603
Forstaufsichtsstation Bleiburg	Ing. Polesnig Wolfgang	Spanheimergasse 2		Völkermarkt	050 536 65683
Forstaufsichtsstation Eisenkappel	Paternoss Josef	Hauptplatz 75		Eisenkappel	0664/6202957
Bezirksforstinspektion Wolfsberg	DI. Jeschke Hans-Georg	Am Weiher 5 - 6		Wolfsberg	050 536 66410
Forstaufsichtsstation Wolfsberg-Ost	Ing. Mitterbacher Rosemarie	Am Weiher 5 - 6		Wolfsberg	050 536 66413
Forstaufsichtsstation Wolfsberg-West	Ing. Vaboschek August	Am Weiher 5 - 6		Wolfsberg	050 536 66412
Forstaufsichtsstation Bad St. Leonhard	Dzt. nicht besetzt	Hauptplatz 2		Bad St. Leonhard	330 000 00412
Forstaufsichtsstation St. Paul	Ing. Riegler Gerhard	Industriestraße 2	_	St. Paul	050 536 66905
	Jgu.u		0		

Stand Juli 2009







12 Anhang

12.1 Seilberechnungsmodell Kärnten

Faktor A: Ernteverfahren:

Ganzbaumverfahren Wert 1 Stammverfahren /Sortimentsmethode Wert 1,3

Faktor B: Art der Seillieferung:

bergauf Wert 1,1 bergab Wert 1,3

Faktor C: Neigungsverhältnisse:

bis 70 % Hangneigung Wert 1 über 70 % Hangneigung Wert 1,2

Faktor D: Seillänge:

bis 300 lfm Wert 1

301 bis 700 lfm Wert 1,2

über 701 lfm Wert 1,3

Faktor E: Brennholzanteil:

bis 20 % Wert: 1 21 – 30 % Wert: 1,2 über 30 % Wert: 1,4

Faktor F: 1/x x = anfallende Holzmenge/Seillänge

<u>Gesamtkosten (EURO) je Efm</u> = A * B * C * D * E * F * 50 % des Stundensatzes für Eigenleistungen laut Förderhandbuch (derzeit EURO 11,50)

Anmerkung: Brennholzanteil

Betrifft nur Nadelbrennholz (laut Abmaßlisten bzw. gutachtliche Erhebung durch den zuständigen Sachbearbeiter bei Eigenbedarf)

Anmerkung: Ernteverfahren:

Bei einem Frattenhaufen am Ende der Seiltrasse geht man von einem

Ganzbaumverfahren aus







12.2 Beratungsformular Aufforstung

Ausführungsempfehlung für Aufforstung:							
_	Antragssteller:						
Katastralgemeinde(n):							
	Grundstück(e): Betriebsnummer:						
Detriebsitu							
Vorbereitu Bewuchsentf	<i>ıng für Bestand</i> ernung F	esbegründun Rohhumusabzug		Zutrei Masch. Boden	fendes ankreuzen		
Arbeitsempfe	ehlung:						
	<u></u>						
	Auffors	tung/ Unterba	u/ Ergänzung der Na	turverjüngung			
Wuchsgebiet	:		Höhenstu	ufe:			
Nat. Waldges							
	ischung: Vorbestan		Zielbesta	and:	_		
<u>Pflanzung</u>	gsempfehlung:		M	lischwald	Laubwald		
Baumart	Pflanzenzahl	Fläche	Mischungsform	Pflanzverband	Diverses		
Pflanzungsskizze und- beschreibung:							
Kultursicherung							
Arbeitsempfehlung:							
Ort/Datum/Unterschrift (Antragssteller):							
Ort/Datum/	Ort/Datum/Unterschrift (Beratungsorgan):						







12.3 Beratungsformular Erstdurchforstung

Beratungsblatt Erstdurchforstung (OH < 20 m)					
Antragssteller: Katastralgemei Grundstück(e):	nde _				
l			Soll-Zustand	Stammzahl/ Hektar: Baumartenmischung: Z-Baum-Abstand (m):	
Ausführungsempfel	nlung:				
	<u>.uswahl</u> .de, vollbenadelte k lschaftig, feinastig)	Krone)			
Richtwerte für die	Verteilung	mittlerer Z-		Asserblidge 7. Discourse	7
Bau	mart	mittlerer ∠- Baumabstand		Anzahl der Z- Bäume im Endbestand pro ha	
Fichte, Tanne		5 - 7 m		500 - 260]
Lärche, Kiefer, B		9 - 11 m		150 - 100	
Douglasie, Esche Kirsche, Roteiche		11 - 12 m		100 - 85	
Eiche, Buche, Nu		13 - 15 m		75 - 50	
Formel von Polla Eine hinreichend	<i>nschütz:</i> e Anzahl von stabile	eibende Stammzah en Z-Bäumen (h/d klei ur kurzfristig, überschre	ner gleic	iltig bei <u>Fichte</u>) h 80) wird nur dann erreicht	, wenn die
<u>z.B.</u> Obo	erhöhe (m) 10 15 20	Stammzahl (Stk./ha) 2.000 1.333 1.000	3		
Ort/ Datum/ Un	terschrift (Antrags	steller):			
Ort/ Datum/ Un	terschrift (Beratui	ngsorgan):			







12.4 Durchführungsbestimmungen Waldhelfer

Ziel dieser Maßnahme:

Unterstützung von Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen durch einen verstärkten Anreiz bei der **operativen Durchführung** einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung.

Förderwerber:

o Waldwirtschaftsgemeinschaften

Fördergegenstände

- 1. Praktische Mitarbeit oder Tätigkeiten im Wald zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen des Waldes, die keinen Gewinn erwarten lassen.
 - a. Aufforstungen, Nachbesserungen und Kulturpflege (Bei Inanspruchnahme des Waldhelfers, können diese Maßnahmen nicht in anderen Maßnahmen der Entwicklung Länderlicher Raum 2007-2013 gefördert werden). Kulturschutz ist nicht förderfähig.
 - b. Läuterung, Standraumregulierung, Mischwuchspflege. Achtung: Oberhöhe und verbleibende Stammzahlen siehe Förderhanduch (Bei Inanspruchnahme des Waldhelfers, können diese Maßnahmen nicht in anderen Maßnahmen der Entwicklung Länderlicher Raum 2007 - 2013 gefördert werden).
 - c. Erstdurchforstung Achtung: Eine Erstdurchforstung ist laut dem Förderhandbuch bis 20 m definiert. (Bei Inanspruchnahme des Waldhelfers, können diese Maßnahmen nicht in anderen Maßnahmen der Entwicklung Länderlicher Raum 2007 - 2013 gefördert werden)
 - d. Sonstige Tätigkeiten (Auszeige, Holzmessen)
- 2. Demonstrationstätigkeiten und Beratung für die Mitglieder der Waldbesitzervereinigung.
- 3. Mitarbeit oder Tätigkeit im organisatorischen Bereich
- 4. Erstellung einer Nutzungsplanung

Fördervoraussetzungen:

- Das Verhältnis praktische Mitarbeit (Punkt 1 a bis d) zu Beratung,
 Organisation, etc. (Punkt 2 4) muss 4 : 1 Stunden betragen.
- Mindestausbildung des Waldhelfers: Forstfacharbeiter mit Prüfung oder Forstwart oder Forstschutzorgan

Art und Ausmaß der Förderung:

- Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten (Stundenlohn, Kilometergeld Motorsägenzuschlag) in Höhe von 50 %!
 - o Anerkannter Stundenlohn €11,50! Bei der Verwendung von Motorsägen ist ein Zuschlag von 3;-- Euro /Stunde möglich.
 - o Kilometergeld in Höhe des amtlichen Satzes.
- o Die Förderung wird als "De-minimis" Beihilfe gewährt.
- Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EURO 2.000,-- und max. EURO 300.000;-- pro Vorhaben







Hinweise zur Förderabwicklung:

- Die erforderlichen Unterlagen werden über die Landwirtschaftskammer Forstreferat der Landesforstdirektion vorgelegt.
- Der Nachweis der T\u00e4tigkeiten erfolgt durch Rechnungen. Diese m\u00fcssen enthalten:
 - Name der Waldbesitzervereinigung (Rechnungsempfänger)
 - Name des Waldhelfers (Rechnungsleger)
 - o Rechnungsnummer, Rechnungsdatum
 - Name des Mitgliedes, Einsatzort (KG, Gstnr.), Einsatzdauer in Stunden, Art des Einsatzes (Muster Rechnungsliste) und Kilometer.
 - o Rechnungsbetrag
 - MWST Vermerk
- Bei Privatpersonen muss der Stehsatz auf der Rechnung sein!
 "Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die Erfüllung allfälliger, sich aus dem Sozial- und/ oder Steuerrecht ergebenden Pflichten selbst verantwortlich bin." (laut Arbeitsanweisung Agrarmarkt Austria)
- o Die Bezahlung der WWG erfolgt mittels Banküberweisung
- Bei den praktischen Einsätzen sind der Nachweisung Lagepläne beizulegen.
 - Die Grundlage des Lageplanes bildet der Katasterplan (Maßstab mindestens 1:2.000, Grundstücksgrenzen müssen genau ersichtlich sein)
 - Die bearbeitete Fläche ist möglichst genau einzuzeichnen und abzugrenzen